

# Anwendungshinweise: Spesenvergütung im Ausland (12tel-Regelung)

Fachverband der Autobusunternehmungen  
Bundessparte Transport und Verkehr  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien  
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283  
E bus@wko.at  
W <http://wko.at/bus>

Im Zusammenhang mit der neu eingeführten 12tel-Regelung für Spesenvergütungen im Ausland (Gelegenheits- und Linienverkehr) sind folgende Anwendungshinweise zu beachten:

- Für die Gesamtreisezeit (In- und Ausland) ist eine einheitliche Dienstreise anzunehmen (dh. In- und Auslandsreisezeiten sind zusammenzurechnen!)
- Es gilt der Grundsatz, dass die Auslandsreisezeit Vorrang vor der Inlandsreisezeit hat (dh. zuerst ist die Auslandsreisezeit abzurechnen).
- Die Auslandsreisezeit beginnt mit dem Grenzübertritt aus Österreich und endet wieder mit dem Grenzübertritt nach Österreich.
- Für die Gesamtreisezeit abzüglich der durch die Auslandsreisesätze erfassten Reisezeiten steht das Inlandstagesgeld zu.
- Das volle Taggeld steht für 12 Stunden Abwesenheit vom Dienort innerhalb jedes 24-Stunden Zeitraumes zu.
- Ab dem Grenzübertritt steht der aliquote Auslandstagesatz zu, wenn der Auslandsaufenthalt länger als 3 Stunden dauert. Für eine kürzere Verweildauer im Ausland steht der Inlandstagesatz zu.

## Text des Kollektivvertrages:

*"Für Auslandsfahrten gebührt dem Dienstnehmer ein Tagesgeld von € 29,76 pro Tag (für je volle 24 Stunden). Die Auslandsreisezeit beginnt mit dem Grenzübertritt (aus Österreich) und endet wieder mit dem Grenzübertritt (nach Österreich). Dauert der Aufenthalt im Ausland mehr als drei Stunden, gebührt für jede angefangene Stunde 1/12 des Tagesgeldes. Bis zu 3 Stunden Aufenthalt im Ausland gebührt das aliquote Tagesgeld für Inlandsdienstreisen, wenn die gesamte Abwesenheit vom Dienort (Inland und Ausland) mehr als 3 Stunden beträgt.*

*Für jeden 24-Stunden-Zeitraum gebührt maximal 1 Tagessatz."*

## Anwendungsbeispiele für den Gelegenheitsverkehr

### Beispiel 1 (Ein-Tagesfahrt In/Ausland)

Reisebeginn	7.00 h
Grenzübertritt ins Ausland	9.00 h
Grenzübertritt ins Inland	18.00 h
Reiseende	22.00 h

#### **Berechnung:**

Gesamtreisezeit:	15 h (davon 9 Stunden Ausland, 6 Stunden Inland)
Spesenvergütung Ausland:	Für 9 Stunden = 9/12
Gesamtanspruch Ausland:	9/12 von EUR 29,76
Spesenvergütung Inland:	Für 6 Stunden im Inland 3/12
Gesamtanspruch Inland:	3/12 von EUR 18,48

#### **ACHTUNG:**

Pro 24 Stunden gebührt maximal 1 Tagessatz. Ausland ist zuerst abzurechnen. Da für das Ausland bereits 9/12 zustehen, verbleiben für das Inland nur mehr 3/12 auf den maximal zustehenden Tagessatz (innerhalb von 24 Stunden).

### Beispiel 2 (2 Tagesfahrt In/Ausland)

1. Tag:	
Reisebeginn	12.00 h
Grenzübertritt ins Ausland	15.00 h
2. Tag:	
Grenzübertritt ins Inland	16.00 h
Reiseende	17.00 h

#### **Berechnung:**

Gesamtreisezeit:	29 h (davon 24+1 Stunden Ausland, 4 Stunden Inland)
Spesenvergütung Ausland:	Für 24 Stunden = 1 Tagessatz (12/12) für die 25. Stunde = 1/12
Gesamtanspruch Ausland:	13/12 von EUR 29,76
Spesenvergütung Inland:	Für 4 Stunden im Inland 4/12
Gesamtanspruch Inland:	4/12 von EUR 18,48

### Beispiel 3 (Mehrtagesfahrt In/Ausland)

1. Tag:

Reisebeginn 06.00 h

Grenzübertritt ins Ausland 08.00 h

2. Tag:

Durchgehend Ausland

3. Tag:

Grenzübertritt ins Inland 18.00 h

Reiseende 20.00 h

#### **Berechnung:**

Gesamtreisezeit: 62 h (davon 58 = 24+24+10 Stunden Ausland, 4 Stunden Inland)

Spesenvergütung Ausland: Für 48 Stunden (24/12) = 2 Tagessätze  
für 10 Stunden = 10/12

Gesamtanspruch Ausland: 34/12 von EUR 29,76

Spesenvergütung Inland: Für 4 Stunden im Inland 2/12

Gesamtanspruch Inland: 2/12 von EUR 18,48

#### **ACHTUNG:**

Pro 24 Stunden gebührt maximal 1 Tagessatz. Da für das Ausland bereits 10/12 zustehen, verbleiben für das Inland nur mehr 2/12 auf den maximal zustehenden Tagessatz (innerhalb von 24 Stunden).